

Arbeitsordnung des „Interkommunalen Ethikbeirats Smart City“ der Städte Krefeld und Mönchengladbach

Präambel

Die Digitalisierung der Verwaltung und in den weiteren Lebensbereichen wie z.B. Mobilität, Bildung, Gesundheit, Energie und Umwelt, Sicherheit, Gesellschaft ist für die Kommunen eine der großen Aufgaben dieser Zeit. Neue Kommunikations- und Interaktionsformen, Mobilgeräte, Big und Open Data, Algorithmen, virtuelle Realitäten und künstliche Intelligenz bieten ungeahnte Möglichkeiten, bergen aber auch Risiken. Die technologischen Fortschritte und damit auch gesellschaftliche Veränderungen vollziehen sich mit einer nie dagewesenen Geschwindigkeit. Zentrale Herausforderung ist es, stets den Menschen in den Mittelpunkt dieser Entwicklungen zu stellen und die digitalen Technologien zum Wohle der Gemeinschaft einzusetzen. Die Achtung ethischer Grundsätze wie Selbstbestimmung und Autonomie, freie Meinungsbildung oder die Förderung einer wertorientierten Digitalkompetenz sind Aspekte, deren Beachtung für die nachhaltige Digitalisierung im kommunalen Kontext unerlässlich sind. Zur Unterstützung der mit Smart City-Themen befassten Akteuren richten die Städte Krefeld und Mönchengladbach einen Ethikbeirat ein.

I. Aufgaben

Der Ethikbeirat soll die Städte Krefeld und Mönchengladbach bei Bedarf und auf Anfrage zu Themen der Smart City aus ethischer Sicht beraten. Dabei soll er mögliche moralbezogene Konflikte im Umgang mit der Digitalisierung erkennen, darauf aufmerksam machen, diese diskutieren und bewerten.

Damit soll er einen Beitrag leisten, technische Entwicklungen und gesellschaftlichen Wandel konkret im kommunalen Kontext in Einklang zu bringen.

Der Beirat ist damit als „Ethik-Scout“ gefragt, der dabei hilft, solche Projekte im Bereich urbaner Digitalisierung zu beraten, deren Folgen sich unmittelbar auf das Zusammenleben in der Stadt auswirken können. Im Zuge dessen wird der Beirat an der Erarbeitung ethischer Leitlinien für die Smart City mitwirken.

II. Berufung, Amtsdauer und Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder des Ethikbeirates werden von in Krefeld und Mönchengladbach für das Projekt Ethikbeirat verantwortlichen Personen gemeinsam formlos berufen. Der Ethikbeirat kann mehrheitlich geeignete Kandidatinnen und Kandidaten als weitere Mitglieder empfehlen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode können die Mitglieder bis zu dreimal erneut berufen werden. Die Namen der Mitglieder des Ethikbeirates werden veröffentlicht.

Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Reihe eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die Dauer des Vorsitizes und der Stellvertretung beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ethikbeirates vertritt diesen nach außen.

Der Ethikbeirat kann zeitlich begrenzt sachkundige Personen zur Beratung des Gremiums hinzuziehen. Die Mitglieder des Ethikbeirates und auch die sachkundigen Personen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Ethikbeirates sowie der sachkundigen Personen ist ausgeschlossen.

IV. Arbeitsweise, Interessenskonflikte

In regelmäßigen Abständen diskutiert das Gremium eingereichte Projektideen und konkrete Anwendungsfälle hinsichtlich ethischer Aspekte und potenzieller Abwägungsmaßstäbe.

Fassung V.1.1

Rechtliche Rahmenbedingungen wie beispielsweise Fragestellungen zur DSGVO sowie weitere technologische Aspekte sind nicht Diskussionsbestandteil des Ethikbeirates. Die Konformität von DSGVO und Data-Governance-Leitlinien werden außerhalb des Ethikbeirates geprüft.

Der Ethikbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, virtuell oder in Präsenz zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Ethikbeirates. Die Sitzungen sind im Regelfall nicht öffentlich, im Anschluss werden zentrale Beratungsergebnisse durch die beteiligten Kommunen in Abstimmung mit dem / der Vorsitzenden veröffentlicht. Die Durchführung einer öffentlichen Sitzung bei besonderem öffentlichem Interesse obliegt dem Gremium. Alle an der Arbeit des Gremiums Beteiligten berücksichtigen datenschutzrechtliche Vorgaben, insb. zu personenbezogenen Daten.

Der Ethikbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit in konkreten Fragestellungen Arbeitsgruppen einrichten. Empfehlungen des Ethikbeirates werden schriftlich niedergelegt und den Städten vorgelegt. Sie haben keine rechtliche Bindungswirkung.

Tritt bei einer bestimmten Frage die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes auf, hat das betreffende Mitglied dies der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und mit ihr/ihm bzw. ihnen ein Gespräch darüber zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenskonflikt vorliegt, so entscheidet der Ethikbeirat in Abwesenheit der/des Betreffenden über deren/dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

V. Organisation, Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ethikbeirates werden abwechselnd von Krefeld und Mönchengladbach übernommen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt.

Von jeder Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift erstellt.

Die Mitglieder des Ethikbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eventuelle Fahrtkosten der Mitglieder des Ethikbeirates werden auf Antrag gemäß des Reisekostengesetzes NRW bei der jeweils ausrichtenden Kommune erstattet. Sonstige im Kontext der Arbeit des Ethikrates anfallende Kosten tragen hälftig die Städte Krefeld und Mönchengladbach.

VI. Beschlüsse

Beschlüsse werden mehrheitlich getroffen. Ein Minderheitenvotum ist möglich. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Veröffentlichung von Beschlüssen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden durch die Geschäftsstelle veröffentlicht.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über die Geschäftsstelle.

VIII. Inkraftsetzen der Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung wird vom Ethikbeirat als Arbeitsgrundlage mehrheitlich beschlossen. Änderungen sind mit einfacher Mehrheit möglich. Die Arbeitsordnung wird veröffentlicht.